

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 10

Artikel: Die Volksschule des Kantons Zürich
Autor: Brunner, Joe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Volksschule des Kantons Zürich



Eine «schweizer schule»-Serie

Joe Brunner

Einführung

Der Kanton Zürich unternimmt grosse Anstrengungen, seine Schulen den Ansprüchen unserer Zeit anzupassen. Das momentan wohl bedeutendste Entwicklungsprojekt im Bereich der Volksschule ist die Lehrplanrevision. Der Auftrag der Volksschule wird überdacht, und die Ziele werden neu formuliert. Wegweisend sind dabei: Konzentration auf das Wesentliche, ganzheitliche Entfaltung der Begabungen, vernetztes Denken und Handeln nach Wertvorstellungen. **Die verbindlichen Ziele des Lehrplans sollen in rund drei Vierteln der effektiven Unterrichtszeit erreicht werden können.** Das Projekt wird unter breiter Beteiligung der Lehrerschaft durchgeführt. Es ist vorgesehen, den neuen Lehrplan in der ersten Hälfte der neunziger Jahre gestaffelt in Kraft zu setzen.

Als Teil des Lehrplans wurden bereits neue Lektionentafeln entwickelt, die zukunfts-

weisend sind. Sie sind für die ganze obligatorische Volksschulzeit in fünf Unterrichtsbereiche eingeteilt: Mensch und Umwelt; Sprache; Gestaltung und Musik; Mathematik; Sport. Wie aus den nachfolgend abgedruckten Lektionentafeln ersichtlich ist, werden pro Unterrichtsbereich die Anzahl Wochenlektionen und die Anzahl Jahreslektionen angegeben. Verpflichtend für die Lehrpersonen ist die Anzahl Jahreslektionen, d.h. dass die Lehrperson die Wochenlektionen nach eigenen pädagogischen Überlegungen ansetzen kann. Der pädagogische Freiraum der Lehrkraft wird in den behördlichen Weisungen festgehalten. Besonders erwähnenswert ist auch, dass für die verschiedenen Schultypen der Oberstufe die identische Lektionentafel gilt und dass im neunten Schuljahr ein grosses Wahl- und Wahlpflichtangebot gemacht wird, wie es in schweizerischen Verhältnissen bisher unbekannt war.

1. Die Struktur der Volksschule

1.1 Primarschule

Die Primarschule dauert sechs Jahre. **Schulpflichtig** auf Beginn des nächsten Schuljahres wird jedes Kind, das bis zum 30. April eines Jahres das sechste Altersjahr vollendet. Aufgrund eines Zeugnisses des Schularztes werden Kinder vorzeitig

aufgenommen, die das 6. Altersjahr zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli vollenden. Mit Beschluss vom 7.8.1990 des Erziehungsrates wird eine Gesetzesänderung beantragt, die ermöglicht, auf Gesuch der Eltern bis um ein Jahr jüngere Kinder in die erste Klasse aufzunehmen.

Lektionentafel Unterstufe

Unterrichts- bereich	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse			
	Lektionen / Woche	Lektionen / Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen / Woche	Lektionen / Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen / Woche	Lektionen / Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen		
Mensch und Umwelt	11	Biblische Geschichte 1) 40	14	Biblische Geschichte 1) 40	17	Biblische Geschichte 1) 40		
		Lebenskunde Realien 100				Lebenskunde Realien 140		Lebenskunde Realien 200
Sprache		Deutsch / Schrift 140				Deutsch / Schrift 140		Deutsch / Schrift 200
Gestaltung und Musik		Handarbeit				Handarbeit + 80		Handarbeit + 80
		Zeichnen 120				Zeichnen 80		Zeichnen 80
	Musik 60		Musik 80		Musik 80			
Mathematik	5	200	5	200	5	200		
Sport	3	120	3	120	3	120		
Lektionen / Woche (Bibl.Geschichte eingeschlossen)	19		22		25			

- 1) Abmeldung auf schriftliche Mitteilung der Eltern
+ Unterricht in der Regel in Halbklassen

1.1.1 Die Lektionentafel der Primarschule 1.–3. Klasse

Die neue Lektionentafel wird ab Schuljahr 1992/93 an jeder ersten Primarklasse eingeführt und nachher in der 2. und 3. Klasse fortlaufend in Kraft gesetzt.

1.1.2 Die Lektionentafel der Primarschule 4.–6. Klasse

Mit der neuen Lektionentafel verbunden ist **die Einführung des Französischunterrichts** an der 5. und 6. Klasse. Sie wurde am 11. März 1986 vom Erziehungsrat beschlossen. Am 25. September 1988 stimmte das Volk dem «Kredit für die Ausbildung der Primarlehrer zur Erteilung von Französischunterricht» (21,4 Mio) zu. Gleichzeitig lehnte es die «Volksinitiative gegen verfrühten Fremdsprachenunterricht» ab. Für die Einführung des Französischunterrichts wurde ein nach Regionen gestaffeltes Vorgehen gewählt. Der Kanton wurde in zwei Regionen aufgeteilt, die nach den Einzugsgebieten der Mittelschulen ausgerichtet sind und bevölkerungsmässig in etwa zwei gleich grosse Teile umfassen.

Die Einführung erfolgte schrittweise in einem Zeitraum von sechs Jahren vom Schuljahr 1989/90 an.

Die Einführung der neuen Lektionentafel hat ab Schuljahr 1989/90 mit den 5. Klassen in der Region I begonnen. Ab Schuljahr 1992/93 wird die Einführung mit den 5. Klassen in der Region II fortgesetzt. Anschliessend erfolgt die Einführung in den 6. und dann in den 4. Klassen.

1.2 Oberstufe

Die Oberstufe dauert drei Jahre und ist in Sekundarschule, Realschule und Oberschule gegliedert.

Das Einmalige an der Zürcher Oberstufe ist ihre Lektionentafel – es gibt eine gemeinsame für alle drei Schultypen! Als Folge davon dürfte sich die Durchlässigkeit zwischen den Schultypen erhöhen. Eine weitere bemerkenswerte Neuerung sind die Freiräume für autonome Entscheidungen der Schulgemeinden: In der 1. und 2. Klasse der Oberstufe sind im Unterrichtsbereich «Gestaltung und Musik» pro Jahr

Lektionentafel Mittelstufe

Unterrichts- bereich	4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse	
	Lektionen / Woche	Lektionen / Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen / Woche	Lektionen / Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen / Woche	Lektionen / Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen
Mensch und Umwelt	6	Biblische Geschichte 1) 40 Lebenskunde Realien 200	6	Biblische Geschichte 1) 40 Lebenskunde Realien 200	6	Biblische Geschichte 1) 40 Lebenskunde Realien 200
Sprache	5	Deutsch / Schrift 200	7	Deutsch 200 Französisch 80	7	Deutsch 200 Französisch 80
Gestaltung und Musik	8	Handarbeit + 160	8	Handarbeit + 160	8	Handarbeit + 160
		Zeichnen 80		Zeichnen 80		Zeichnen 80
		Musik 80		Musik 80		Musik 80
Mathematik	5	200	5	200	5	200
Sport	3	120	3	120	3	120
Lektionen / Woche (Bibl.Geschichte eingeschlossen)	27		29		29	

- 1) Abmeldung auf schriftliche Mitteilung der Eltern
+ Unterricht in der Regel in zwei Abteilungen

120 Lektionen vorgeschrieben. Bedingung ist, dass mindestens 40 Lektionen Musik erteilt werden. Es liegt aber in der Befugnis der Schulgemeinden, ob sie das Minimum oder mehr anbieten wollen. Es liegt auch in ihrer Kompetenz, an der 2. Klasse der Oberschulen die 160 Lektionen Französisch bis auf 120 Lektionen zu reduzieren und die freiwerdenden Lektionen für Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung zu verwenden.

Sehr flexibel kann die 3. Klasse der Oberstufe gestaltet werden: Die minimale Lektionenzahl ist 30, die maximale 36 Lektionen. Die 3. Klasse ist auch gekennzeichnet durch das grosse Wahl- und Wahlpflichtangebot. Dazu besteht die Möglichkeit, dieses Schuljahr durch den Besuch besonderer Jahreskurse zu erfüllen.

Die Zürcher Lektionentafel der Oberstufe ist in schweizerischen Landen einzigartig und dürfte für alle andern Kantone bei zukünftigen Reformen auf der Oberstufe Signalwirkung haben. Wie mir scheint, ist sie u. a. Ausdruck für ein neues Selbstverständnis von Schule: Der einzelnen Schule soll auch von den institutionellen Vorgaben

Das am weitesten verbreitete alternative Angebot im neunten Schuljahr sind die Werkjahrschulen. 1988/89 wurden sie von 536 Schülerinnen und Schülern besucht. Die Schülerschaft setzte sich folgendermassen zusammen: 17% aus Sonderklassen, 25% aus der Oberschule, 36% aus der Realschule, 9% aus der Sekundarschule und 13% aus anderen Schulen. Für 48% war es das neunte, für 52% das zehnte Schuljahr. Der Anteil der Mädchen lag bei 29%.

her Raum geschaffen werden, ein eigenes pädagogisches Profil zu entwickeln. Des weitern wird auf die weitverbreiteten Schwierigkeiten im neunten Schuljahr (Schulverleider usw.) mit institutionellen Massnahmen reagiert – mit dem recht grossen Wahl- und Wahlpflichtangebot soll die Motivation von Schülerinnen und Schülern gehoben werden, indem sie nach ihren Interessen Schwerpunkte setzen können.

1.2.1 Die Lektionentafel der Oberstufe

Lektionentafel Oberstufe

Unterrichts- bereich	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse																	
	Lektionen / Woche	Lektionen / Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen / Woche	Lektionen / Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen / Woche			Wahl			Wahl- pflicht											
					Pflicht			minim. Angebot / max. Wahl														
					S	R	O	S	R	O	S	R	O									
Mensch und Umwelt	12	Religions- unterricht 80 ¹⁾	7	Religions- unterricht 40 ¹⁾	4-6 ⁵⁾		Realien	2/4	2/4	2/4												
		Realien 240		Realien 240										Haushaltkunde	3/3	3/3	3/3	3*	3*	3*		
		Haushaltkunde ⁺ 160																				
Sprache	9	Deutsch 200	9	Deutsch 200	4 4 4	4	Deutsch	1/3	1/3	1/3												
		Französisch 160		Französisch 160 ³⁾										Französisch Engl. / Ital. ⁶⁾	1/1 3/3	3/4 3/3	3/4 3/3					
Gestaltung und Musik	3	Zeichnen Musik } 120 ²⁾	7	Handarbeit 160 ⁴⁾ Zeichnen Musik } 120 ²⁾			Handarb. textil nicht-textil Zeichnen und handw.Gestalten Musik	3/3 3/3	3/3 3/3	3/3 3/3	3* 3*	3* 3*	3* 3*	2 2 2								
Mathematik	6	240	6	240	4 4 4		Mathematik geom.Zeichnen	3/4 1/2	4/4 1/2	4/4 1/2												
Sport	3	120	3	120	3 3 3																	
Lektionen / Woche (inkl. RU)	33		32		total minimal 30, maximal 36						5	5	5									
Freifächer	2	Handarbeit	3 2	Englisch/Italienisch Haushaltkunde	1) Abmeldung auf schriftliche Mitteilung der Eltern 2) Davon mindestens 40 Lektionen Musik 3) Von den 160 Lektionen können an Oberschulen maximal 40 Lektionen als Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung verwendet werden 4) Wahl zwischen einem textilen oder einem nicht-textilen Schwerpunkt durch die Schülerinnen und Schüler 5) Entscheid durch die Schulpflege 6) Weiterführende Kurse und Anfängerkurse																	

+ Unterricht in der Regel in Halbklassen

+ Wahlpflicht für Haushaltkunde oder Handarbeit

1.2.2 Gymnasium: Übertrittszeitpunkte und Maturitätsquoten

Übertritte an das Gymnasium sind nach der 6. Primarklasse, der 2. und 3. Sekundarklasse möglich. Nach der 6. Primarklasse dauert das Langzeitgymnasium

6 1/2 Jahre. Das Kurzzeitgymnasium dauert 4 1/2 Jahre für Eintretende nach der 2. und 3. Sekundarklasse.

1988 betrug der Anteil von Maturandinnen und Maturanden an der 19jährigen Bevölkerung 15,8% – absolute Zahl 2206.

2. Die Übertrittsverfahren

Die Aufteilung der Oberstufe in vier Schultypen (Oberschule/Realschule/Sekundarschule/Gymnasium) macht die Zuteilung der Schüler schwierig. Das zeigt sich einerseits in der unterschiedlichen Handhabung der Übertrittsverfahren im Kanton. Andererseits werden in den AVO-Schulversuchen (vgl. unten: 5. Schulversuche) neue Zuteilungsverfahren mit positiven Ergebnissen erprobt.

2.1 Das Übertrittsverfahren von der 6. Primarklasse in die Oberstufe

Das Verfahren gilt im heutigen System der Oberstufe ohne AVO-Schulen.

Der Durchschnitt aus den Fachnoten für Deutsche Sprache (Mittel aus Sprache mündlich und schriftlich) und Rechnen ergibt die massgebliche Übertrittsnote.

In die Bewährungszeit der **Sekundarschule** werden aufgenommen:

- prüfungsfrei: Schüler mit Übertrittsnoten von mindestens 4,5 im Zwischenzeugnis;
- mit Prüfung: Schüler mit Übertrittsnoten von 3,5 bis 4,4 im Zwischenzeugnis, die an der Aufnahmeprüfung für die Sekundarschule einen Prüfungsdurchschnitt von mindestens 4,0 erreichen;
- mit Prüfung: Schüler mit Übertrittsnoten unter 3,5 im Zwischenzeugnis, die nach bestandener Aufnahmeprüfung für die Realschule an der Aufnahmeprüfung für die Sekundarschule einen Prüfungsdurchschnitt von mindestens 4,0 erreichen.

In die Bewährungszeit der **Realschule** werden aufgenommen:

- prüfungsfrei: Schüler mit Übertrittsnoten von mindestens 3,5 im Zwischenzeugnis;
- mit Prüfung: Schüler mit Übertrittsnoten unter 3,5 im Zwischenzeugnis, die an der Aufnahmeprüfung für die Realschule einen Prüfungsdurchschnitt von mindestens 4,0 erreichen.

In die **Oberschule** werden aufgenommen:

- prüfungsfrei: Schüler mit Übertrittsnoten von weniger als 3,5 im Zwischenzeugnis.

Die **Aufnahmeprüfungen** für die Sekundar- und Realschule erstrecken sich auf die Fächer Deutsche Sprache und Rechnen. In jedem Fach werden mindestens zwei schriftliche Prüfungen von in der Regel 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die gesamte Prüfungsdauer darf pro Fach drei Stunden nicht überschreiten. Die Aufnahmeprüfungen finden bis spätestens Ende Mai der sechsten Klasse statt. Die Prüfungen werden auf mindestens zwei Tage verteilt. Es darf nur Stoff geprüft werden, der gemäss Lehrplan normalerweise bis zum Zeitpunkt der Prüfungen behandelt worden ist.

Die **Oberstufenschulpflege beschliesst die Zuteilung** zu den drei Schultypen der Oberstufe. Gegen die Entscheide der Schulpflege kann Rekurs zuerst bei der Be-

zirksschulpflege und als letzte Instanz beim Erziehungsrat eingereicht werden.

Schüler der Sekundarschule, die am Ende der Bewährungszeit mit den Teilnoten Deutsch mündlich, Deutsch schriftlich, Französisch, Arithmetik (doppelt gezählt) und Geometrie die Summe von mindestens 21 Punkten erreichen, werden definitiv aufgenommen. Die gleichen Bedingungen gelten für die Realschule. In Zweifelsfällen kann die Bewährungszeit bis Ende des ersten Schulhalbjahres verlängert werden.

2.1.1 Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen beim Übertrittsverfahren

Eine Untersuchung zeigte, dass Unterschiede in der Handhabung zwischen der Stadt Zürich und dem übrigen Kantonsgebiet bestehen. Nach deren Darstellung erfolgt eine Begründung.

Stadt Zürich

Der Primarlehrer gibt **nur den sicheren Sekundarschülern** eine Übertrittsnote von 4,5 oder mehr, die zum prüfungsfreien Übertritt in die Sekundarschule berechtigt.

Die übrigen Schüler mit Noten zwischen 3,5 und 4,4, die von den Eltern für die Sekundarschule angemeldet werden und bei denen der Lehrer nicht ganz sicher ist, ob sie den Anforderungen der Sekundarschule gewachsen sind, nehmen an der Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule teil. Die Prüfungsaufgaben und die Notenskala sind so festgesetzt, dass sich eine «gute» Streuung ergibt. Rund die Hälfte der geprüften Schüler bestehen die Prüfung.

Übrige Gemeinden

Der Primarlehrer gibt **allen Schülern**, die nach seiner Auffassung dem Unterricht der Sekundarschule folgen können, eine Übertrittsnote von 4,5 oder mehr, die zum prüfungsfreien Übertritt in die Sekundarschule berechtigt.

Die übrigen Schüler mit Noten zwischen 3,5 und 4,4, die von den Eltern für die Sekundarschule angemeldet sind und von denen der Lehrer überzeugt ist, dass sie dem Unterricht der Sekundarschule nicht folgen können, nehmen an der Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule teil. Die Aufgaben sind schwieriger als in der Stadt Zürich. Nur Schüler, deren Leistungsfähigkeit durch den Lehrer ausnahmsweise unterschätzt wurde, sollen die Prüfung bestehen. Der Prozentsatz der Schüler, welche die Prüfung bestehen, sollte wesentlich unter der Hälfte der Prüfungsteilnehmer liegen; er kann bei durchwegs zutreffendem Lehrerurteil auch bis Null sinken. Darum sprechen Kritiker dieses Verfahrens auch von einer «Abweisungsprüfung».

Begründung

Ein Blick zurück macht die Unterschiede verständlich. In der Stadt Zürich wurde das teilweise prüfungsfreie Übertrittsverfahren zwischen 1954 und 1959 entwickelt und erprobt. Damals stellte dies eine Neuheit dar, und man war bei der Zahl der prüfungsfreien Übertritte noch eher vorsichtig.

Von 1961 bis 1986 war das teilweise prüfungsfreie Verfahren im gesamten Kanton

eines von drei Verfahren. Allerdings wurde es rasch von vielen Gemeinden gewählt. Bei der Anwendung des Verfahrens während vieler Jahre wurde das Urteil des Primarlehrers über die künftige Schullaufbahn als weit zuverlässiger beurteilt als die Momentaufnahme einer Aufnahmeprüfung. Darum hat sich in den Gemeinden ausserhalb der Stadt Zürich eine andere Handhabung entwickelt, bei welcher der Anteil der prüfungsfrei übertretenden Schüler höher ist als in der Stadt Zürich.

2.2 Das Übertrittsverfahren ins Gymnasium

Die Aufnahme ins Gymnasium erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung.

Für die Aufnahme ins **Langzeitgymnasium** ab 6. Klasse zählen die Zeugnisnoten in Deutsch und Mathematik zur Hälfte. Die andere Hälfte ergibt sich aus den Prüfungsergebnissen in diesen zwei Fächern.

Für die Aufnahme ins **Kurzzeitgymnasium** ab 2. oder 3. Sekundarklasse zählen die Zeugnisnoten in Deutsch, Französisch und Mathematik zur Hälfte. Die andere Hälfte ergibt sich aus den Prüfungsergebnissen in diesen drei Fächern.

3. Lehrerbildung

Voraussetzung zum Eintritt in die Lehrerbildung ist eine eidgenössische oder eine kantonale Maturität (Lehramtsschule).

Im ersten Jahr werden alle Lehrerstudenten am Seminar für Pädagogische Grundausbildung (SPG) gemeinsam unterrichtet. So erhalten alle Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule während eines Jahres eine gemeinsame Grundlagenausbildung. Dieses Grundjahr dient ebenso zur Sicherung des Berufswahlentscheides wie zur bewussten Wahl einer bestimmten Schulstufe. Denn nach der einjährigen Grundausbildung erfolgt eine Differenzierung:

- Primarlehrer 2 Jahre am Primarlehrerseminar (PLS)
- Sekundarlehrer: Fach- und Sekundarlehrerausbildung 3 Jahre an der Universität Zürich (SFA)
- Real- und Oberschullehrer 3 Jahre am Real- und Oberschullehrerseminar (ROS)

Zusätzlich wird ein ausserschulisches Praktikum von mindestens 4 Monaten verlangt.

Für die fakultative **Fortbildung** besteht ein

sehr breites Angebot, welches in hohem Masse auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmt ist. Dazu zählen auch die Intensivfortbildungskurse von der Dauer eines Quartals. Eine obligatorische Fortbildung

wird v.a. für die Einführung von neuen Lehrmitteln angeordnet. Das aktuelle Beispiel ist die obligatorische Einführung in den Französischunterricht für die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres.

4. Inspektoratswesen

Der Kanton Zürich kennt mit Ausnahme des Beratungsdienstes für Junglehrer keine Berufsaufsicht durch Fachleute. Junglehrer, die das Fähigkeitszeugnis als Primar-, Real- und Oberschullehrer oder Sekundarlehrer erworben haben, unterstehen diesem Beratungsdienst während der ersten beiden Jahre ihrer Lehrtätigkeit. Der Berater stellt den Antrag auf das Wählbarkeitszeugnis aus. Bei ungenügender Qualifikation kann

damit auch noch ein Jahr zugewartet werden. Es kann auch auf die Erteilung eines Wählbarkeitszeugnisses ganz verzichtet werden.

Alle Lehrer, die das Wählbarkeitszeugnis besitzen, unterstehen dann der Laienaufsicht durch die Gemeinde- und Bezirksschulpflege. Entsprechend wichtig ist deshalb die Tätigkeit der Schulpflege.

5. Schulversuche

In der Zürcher Bildungslandschaft spielen die «Abteilungsübergreifenden Versuche auf der Oberstufe» (AVO) eine wichtige Rolle. Die Grundzüge der Konzeption sind folgende: Die Oberstufenschüler werden in der Regel in Stammklassen mit zwei Anforderungsstufen und in Niveaugruppen (in den Fächern Mathematik und Französisch) mit drei Schwierigkeitsgraden aufgeteilt. Es gibt für alle Oberstufenschüler eine gemeinsame Studententafel. Von dieser Grundkonzeption sind Abweichungen möglich, z.B. Deutsch als Niveaufach bei sehr hohem Ausländeranteil. Der Erziehungsrat hat im März 1989 entschieden, die Versuche weiterzuführen und später grundsätzlich über eine allfällige Reform der Oberstufe zu beschliessen.

Das AVO-Projekt ist die Reaktion auf Schwierigkeiten der traditionellen Oberstufenstruktur. Die Vorteile der neuen Strukturen bewirken, dass sie von immer mehr Gemeinden übernommen werden. Der erste Versuch begann 1977. Heute sind 15 Gemeinden beteiligt (1989 ein Zuwachs von fünf Gemeinden). Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung weitergeht und allmählich die meisten Gemeinden zur neuen Struktur wechseln werden. Der Kt. Zürich hat einen sanften Weg der Oberstufenreform gewählt und sich dafür viel Zeit gelassen.

Zusätzlich zum Projekt AVO sind sehr viele weitere Reformen in Bearbeitung. Auskunft darüber gibt die Publikation «Schulentwicklung im Kanton Zürich».

Quellen

Kanton Zürich: Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe. Nr. 412.11, 1988.

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Pädagogische Abteilung: Schulentwicklung im Kanton Zürich. 1988.

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich: Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. Regl. Nr. 412.135, 1987–1989.

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule. Nr. 412.121, 1989.

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Pädagogische Abteilung: AVO-Zeitung Nr. 10, September 1989.

Erziehungsrat des Kantons Zürich: Einführung des Französischunterrichts an der 5. und 6. Klasse und der neuen Lektionentafel der Mittelstufe. O.J.

Erziehungsrat des Kantons Zürich: Lehrplanrevision. Zweite Überarbeitung der Rahmenbedingungen. 1991.

Lippuner V.: Eine Beratungsstelle für Lehrkräfte an der Volksschule im Kanton Zürich. In: «schweizer schule» 12/88, 20–23.

Bösch P.: Gegliederte Sekundarschule statt dreiteiliger Oberstufe? Erziehungsrat gibt Startschuss für umfassende Reform der Volksschul-Oberstufe. In: Tages-Anzeiger, 20.6.91.

Bundesamt für Statistik: Maturaquoten. Maturitäten 1988 in % der 19jährigen Bevölkerung. Bern 1988.